

**Nr. 585 der Urkundenrolle für 2008 R**

**V e r h a n d e l t**

in dieser Freien und Hansestadt Hamburg  
am Freitag, dem 15. (fünfzehnten) Februar  
2008 (zweitausendundacht).

**Vor mir, dem hamburgischen Notar  
Prof. Dr. jur. Peter Rawert**

mit dem Amtssitz Ballindamm 40, 20095 Hamburg, erschienen heute im Hause  
Schöne Aussicht 14, 22085 Hamburg, wohin ich mich auf Ersuchen begeben  
hatte:

1. Frau Staatsrätin Dr. Herlind Gundelach,  
geb. am 28.02.1949,  
Anschrift: Stadthausbrücke 8, 20354 Hamburg,  
von Person bekannt,
2. Frau Gisela Granzin,  
geb. am 30.05.1955,  
Anschrift: Düsternstraße 10, 20355 Hamburg,  
von Person bekannt,

beide handelnd nicht für sich persönlich, sondern für die

**Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.**

- nachstehend **Stadt** genannt -,

und zwar die Erschienene zu 2. aufgrund der dieser Urkunde im Original  
beigefügten Vollmacht vom 12.02.2008. Ein Vertretungsnachweis für die  
Erschienene zu 1. und die Unterzeichner der Vollmacht erfolgt gesondert.

3. Herr Hans-Jakob Tiessen,  
geb. am 21.08.1948,  
Anschrift: Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn,  
von Person bekannt,
4. Herr Dr. Guido Knott,  
geb. am 22.08.1965,  
Anschrift: Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn,  
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,

beide handelnd nicht für sich persönlich, sondern als gemeinsam ver-  
tretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft in Firma

E.ON Hanse AG (als **Netzeigentümerin**),  
-Amtsgericht Pinneberg, HR B 5802 PI-,

5. Herr Dr. Ralf Luy,  
geb. am 08.12.1959,  
Anschrift: Flagentwiet 17, 22457 Hamburg,  
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,
6. Herr Harald Paulsen,  
geb. am 18.04.1952,  
Anschrift: Flagentwiet 17, 22457 Hamburg,  
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,

beide handelnd nicht für sich persönlich, sondern als gemeinsam ver-  
tretungsberechtigte Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter  
Haftung in Firma

E.ON Hanse Netz GmbH (als **Netzbetreiberin**),  
-Amtsgericht Hamburg, HR B 58176-,

-nachstehend gemeinsam **E.ON Hanse** genannt-

Gem. § 21 BNotO bescheinige ich hierrit aufgrund heute von mir veranlasster  
Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts  
Pinneberg zu HRB 5802 PI sowie des Amtsgerichts Hamburg zu HRB 58176  
die zu 3. bis 6. bestehenden Vertretungsverhältnisse.

Sie erklären zu meinem Protokoll:

### **Präambel**

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist es, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Hamburger Bevölkerung sowie der Gewerbe- und Industriekunden mit Gas zu gewährleisten. E.ON Hanse wird in Verfolgung dieser Ziele nach den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes das Versorgungsnetz betreiben und es insbesondere nach den jeweiligen Bedürfnissen erhalten, erneuern und erweitern. Ferner wird E.ON Hanse den Wettbewerb der Gasanbieter im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend den Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes durch einen fairen und effizienten Netzzugang unterstützen.

### **Abschnitt 1 Umfang und Einzelheiten des Wegenutzungsrechts**

#### **§ 1 Umfang der Sondernutzung (Gestattung)**

- (1) Die Stadt räumt E.ON Hanse das Recht ein, die öffentlichen Wege im Sinne des § 2 Hamburgisches Wegegesetzes, mit Ausnahme der öffentlichen Wege auf oder an Hochwasserschutzanlagen, der Bundesautobahnen sowie der freien Strecken der Bundesstraßen, für Anlagen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern in Hamburg mit Gas (nachfolgend Verteilungsanlagen) dienen, zu benutzen.
- (2) Für oberirdische Anlagen wie bspw. Gasdruckregler- und/oder Zähleranlagen, Verteilerstationen oder andere besondere bauliche Einrichtungen sind gesonderte Verträge abzuschließen.
- (3) Die Stadt räumt E.ON Hanse ferner das Recht ein, die öffentlichen Wege für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung solcher Versorgungsanlagen zu benutzen, die der Versorgung außerhamburgischer Gebiete dienen.
- (4) Das Recht, die öffentlichen Wege zu benutzen, gilt nur insoweit, als dadurch andere Anlagen nicht gestört werden oder der Gemeingebrauch nicht wesentlich und dauernd beeinträchtigt wird.

Ist eine Umlegung oder Beseitigung von vorhandenen Anlagen anderer Unternehmen möglich und erforderlich, hat E.ON Hanse dies in Abstimmung mit den Betreibern auf ihre Kosten vorzunehmen oder den Betreibern der vorhandenen Anlagen die gegebenenfalls entstandenen Umlegungskosten zu erstatten.

**§ 2****Durchführung der Maßnahmen und Kostentragung**

- (1) Für jede unter Benutzung der öffentlichen Wege vorzunehmende Arbeit hat E.ON Hanse die Zustimmung der Stadt einzuholen, soweit es sich nicht um Störungen handelt, die nach dem DVGW-Regelwerk unverzüglich zu beseitigen sind. In diesen Fällen wird E.ON Hanse die Stadt nachträglich über die Arbeiten unterrichten. Die Stadt hat das Recht, die Trasse für die Verteilungsanlage zu bestimmen sowie Anweisungen zur Ausführung des Eingriffs in den Wegekörper und zur Wiederherstellung des Wegekörpers nach Aufgrabungen zu erteilen. Es gelten die von der Stadt für die öffentlichen Wege festgelegten Regelungen (z. B. Verwaltungsvorschriften und das Technische Regelwerk) in den jeweils geltenden Fassungen. Für die Trassenführung und die Baudurchführung muss die Zustimmung in schriftlicher Form (Aufgrabeerlaubnis bestehend aus Aufgrabeschein und Trassenanweisung) vorliegen. Der Aufgrabeschein und die Trassenanweisung können befristet erteilt werden.
- (2) Die Aufgrabesperrfristen sind zu beachten. Ausnahmen wird die Stadt für Nebenflächen sowie für die Querung von Fahrbahnen nur zulassen, wenn die Verlegung neuer oder die Instandsetzung vorhandener Verteilungsanlagen zwingend erforderlich ist und die Notwendigkeit der Maßnahmen bei Eintritt der entsprechenden Aufgrabesperrfristen nachweislich nicht vorhersehbar war. E.ON Hanse ist in diesen Fällen verpflichtet, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nach Absatz 6 auftretenden Schäden im Bereich der betroffenen Wegeflächen unabhängig vom Nachweis der Verursachung auf ihre Kosten fachgerecht zu beseitigen.
- (3) E.ON Hanse wird die Stadt jährlich über mittelfristig geplante größere Bau- und Instandsetzungsvorhaben unterrichten. Die Stadt wird E.ON Hanse – wie bisher – über Straßenbaumaßnahmen durch die Verschickung der Planunterlagen unterrichten.
- (4) E.ON Hanse ist verpflichtet, der Stadt frühzeitig - bei größeren Bauvorhaben in der Regel 6 Monate - vor Beginn der Bauarbeiten oder der Änderungen ihrer Verteilungsanlagen Pläne vorzulegen, aus denen die geplanten Vorhaben und ihre Zweckbestimmungen ersichtlich sind.
- (5) E.ON Hanse ist nach Beendigung der Arbeiten an ihren Verteilungsanlagen verpflichtet, die aufgegrabenen Wegeflächen unverzüglich wieder herzustellen. Die Stadt kann zur Vermeidung von Störungen der Straßenkonstruktion und eines erhöhten Erhaltungsaufwands verlangen, dass auch die an die Aufgrabung angrenzenden Flächen im erforderlichen Umfang entsprechend des jeweils geltenden Technischen Regelwerkes hergestellt werden. Die beanspruchten Flächen werden durch E.ON Hanse in Abstimmung mit den zuständigen Fachdienststellen der Stadt oder der Hamburg Port Authority endgültig hergestellt. Bauarbeiten dürfen nur von fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Fachfirmen ausgeführt werden.

- (6) Nach Beendigung der von E.ON Hanse in öffentlichen Wegen ausgeführten Bauarbeiten findet eine gemeinsame Abnahmebesichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Im Einzelfall kann nach Absprache von diesem Verfahren abgewichen werden. Festgestellte Mängel sind von E.ON Hanse innerhalb einer angemessenen Frist auf ihre Kosten nachzubessern. Im Falle des Verzuges ist Hamburg berechtigt, die Mängel auf Kosten der E.ON Hanse beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahmebesichtigung statt. Sofern binnen eines Monats nach Eingang der Fertigstellungsanzeige keine Besichtigung stattgefunden hat, gilt die Baumaßnahme als abgenommen.
- (7) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der mangelfreien Wiederherstellung der jeweiligen Wegeflächen und beträgt 5 Jahre.
- (8) E.ON Hanse trägt darüber hinaus sämtliche sonstigen Kosten, die aufgrund der von ihr durchzuführenden Maßnahmen entstehen. Hierzu gehören z. B. Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten (einschließlich Bau und Rückbau von eventuell erforderlichen Behelfsfahrbahnen), zum Schutz der Straße und des Verkehrs, für die ordnungsgemäße Entsorgung des Straßenaufbruchs bzw. von Altlasten und die Sondierung im Hinblick auf Kampfmittel sowie die Verwaltungskosten, deren Höhe sich nach der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem Hamburgischen Wegegesetz und dem Sielabgabengesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung bemisst. Die Stadt kann für den Fall, dass von der Verordnungsermächtigung nach § 22 Absatz 5 HWG Gebrauch gemacht wird, pauschale Nachbesserungszuschläge verlangen.
- (9) Bei der Errichtung und Umlegung von Verteilungsanlagen sowie bei Instandsetzungsarbeiten hat E.ON Hanse die Verteilungsanlagen lagemäßig auf der Basis von ETRS 89-Koordinaten mit UTM-Abbildung einzumessen. Auf Verlangen der Stadt ist die Lagebeschreibung der Verteilungsanlage im Rahmen der durch die digitale Stadtgrundkarte vorgegebenen Genauigkeit koordinatengenau im entsprechenden Bezugssystem abzugeben. Die Höhenangaben werden im Regelfall auf die Geländeoberfläche bezogen. Eine Umrechnung auf NN-Höhen erfolgt auf Anforderung der Stadt nur dann, wenn E.ON Hanse die NN-Höhen des Bezugsniveaus zur Verfügung gestellt bekommt. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für den Fall, dass die Einmessung mit einer Methode (wie etwa über GPS) vorgenommen wird, die standardmäßig die NN-Höhen beinhaltet.

- (10) E.ON Hanse führt für ihre Verteilungsanlagen (einschließlich der stillgelegten Verteilungsanlagen) nach Maßgabe der in Absatz 9 genannten Einmessungen auf der Grundlage der digitalen Stadtgrundkarte ein Verteilungsanlagenkataster und ist in jedem Fall für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Verteilungsanlagenokumentation verantwortlich. Bei Änderungs- und Erhaltungsarbeiten ist das Verteilungsanlagenkataster entsprechend fortzuschreiben. Das Verteilungsanlagenkataster enthält soweit möglich auch Angaben über das Alter und das Material der Verteilungsanlagen (Datum der Bauabnahme und Inbetriebnahme). E.ON Hanse gibt auf Verlangen der Stadt oder anderer Sondernutzer, zu denen auch alle Nutzungsberechtigten i. S. des Telekommunikationsgesetzes (TKG) gehören, unentgeltlich entsprechende Auskünfte. Sie ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung kostenfrei entsprechend genaue und vollständige Bestandslagepläne auf Datenträger in den üblichen Datenaustauschformaten Bauprojekt bezogen zur Verfügung zu stellen, soweit solche Unterlagen vorhanden sind; anderenfalls sind die Bestandspläne in der vorhandenen Form zur Verfügung zu stellen. Als einheitliche geometrische Grundlage ist die digitale Stadtgrundkarte zu verwenden. Die Stadt kann verlangen, dass ihr die Bestandspläne elektronisch übermittelt werden. Ferner verpflichtet sich E.ON Hanse, das zentrale elektronische Auskunftsportale für Leitungstrassen zu bedienen und, soweit dessen Aufbau noch nicht abgeschlossen sein sollte, an der Realisierung mitzuwirken. Die Stadt wird keine Auskünfte über das Netz der E.ON Hanse oder Teile davon erteilen. Die Weitergabe einzelner Daten an andere Berechtigte darf nur Bauprojekt bezogen erfolgen.
- (11) Endgültig stillgelegte Verteilungsanlagen der E.ON Hanse in öffentlichen Wegen sind von ihr zu ihren Lasten auf Verlangen der Stadt zu beseitigen, sofern Baumaßnahmen der Stadt oder eines Dritten behindert oder beeinträchtigt werden oder der öffentliche Weg aus anderem Grunde aufgegeben wird.
- (12) Erfordert die Nutzung durch E.ON Hanse besondere bauliche Maßnahmen oder Änderungen an den öffentlichen Wegen (z. B. Ankerschienen zur Befestigung von Verteilungsanlagen unter Straßenbrücken oder der Verstärkung dieser Brücken), so hat E.ON Hanse die hierdurch entstehenden Kosten der Herstellung und Erhaltung zu tragen. Die Mehrerhaltungskosten werden nach den Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Erhaltungskosten für Brücken und sonstige Ingenieurbauwerke ("Ablösungsrichtlinien 1980"), ergänzt durch die Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Erhaltungskosten für Straßen und Wege ("Ablösungsrichtlinien StraW 1985"), herausgegeben durch das zuständige Bundesministerium, in den jeweils geltenden Fassungen ermittelt.

**§ 3****Errichtung und Betrieb von Verteilungsanlagen**

- (1) E.ON Hanse wird ihre Verteilungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes betreiben. Sie hat ihre Verteilungsanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses (insbesondere der Belange des Natur- und Umweltschutzes) so zu errichten, zu erhalten und zu betreiben, dass keine Gefahren bzw. vermeidbare Belästigungen für den öffentlichen Verkehr und die Anlieger der öffentlichen Wege von der Verteilungsanlage ausgehen.
- (2) Bei der Errichtung und wesentlichen Änderung sichtbarer Teile der Verteilungsanlagen müssen außerdem Gestalt und Formgebung den Anforderungen des Städtebaus entsprechen.
- (3) Die Stadt hat in Wahrnehmung der öffentlichen Interessen das Recht, von E.ON Hanse den Nachweis über die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik bei Bau und Betrieb ihrer Verteilungsanlagen zu verlangen.

Sofern eine statische Berechnung für die zugehörigen Bauwerke oder Bauverfahren (z. B. Baugruben) erforderlich ist, muss diese in geprüfter Form vorgelegt werden. Die Prüfung hat durch einen als Prüferingenieur anerkannten Sachverständigen zu erfolgen, über dessen Person mit der Stadt Einvernehmen herbeizuführen ist. Soll von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abgewichen werden oder liegen solche nicht vor, ist die Stadt vor Baubeginn zu informieren. Die Stadt ist in diesem Falle berechtigt, zusätzlich eine eigene, insbesondere statische Prüfung, auch unter Einschaltung eines Sachverständigen, vorzunehmen; die entstehenden Kosten trägt E.ON Hanse.

**§ 4****Kollision von Verteilungsanlagen der E.ON Hanse  
mit Maßnahmen der Stadt oder Dritter**

- (1) Hanse ist verpflichtet, auf Anforderung der Stadt ihre Verteilungsanlagen zu beseitigen, umzulegen oder sonstige zweckentsprechende Maßnahmen (wie bspw. Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Leitungsumlegungen, Behelfsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen als Folge von Baumanpflanzungen) durchzuführen, wenn ihre Verteilungsanlagen spätere Maßnahmen, die im Interesse der Stadt liegen, stören; und zwar unabhängig davon, ob zwischen den Vertragsparteien bereits Einigkeit über die Kostentragung erzielt wurde. Zweckentsprechende Maßnahmen umfassen sowohl Maßnahmen an den störenden Verteilungsanlagen der E.ON Hanse als auch an den gestörten Leitungen, die im Eigentum der Stadt oder einer durch die Stadt beherrschten juristischen Person stehen.

- (2) E.ON Hanse hat die für die nach Absatz 1 durchzuführenden Maßnahmen entstehenden Kosten zu tragen, wenn ihre Verteilungsanlagen Maßnahmen der Stadt stören. Zu den Maßnahmen der Stadt gehören auch Maßnahmen in Wahrnehmung der der Stadt obliegenden Erschließungslast, auch wenn die Durchführung aufgrund städtebaulicher Verträge Dritten übertragen wird, durch Dataport am hamburgischen Telekommunikationsnetz und durch die Hamburger Stadtentwässerung an öffentlichen Abwasseranlagen sowie Maßnahmen von Betrieben des öffentlichen Personennahverkehrs.

Des Weiteren gelten als Maßnahmen der Stadt solche, die durch juristische Personen des Privatrechts veranlasst werden, an denen die Stadt mit mindestens 80% beteiligt ist. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen der Sprinkenhof AG, es sei denn, sie stehen im Zusammenhang mit solchen Objekten, die dem hamburgischem Eigenbedarf dienen oder von der Sprinkenhof AG für Rechnung Hamburgs errichtet werden (z.B. Zuwendungsbauten). Ferner wird sich E.ON Hanse bei Maßnahmen Dritter an den mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen verbundenen Kosten beteiligen, wenn die Maßnahme von der Stadt mitfinanziert wird. Die Höhe der von E.ON Hanse in diesem Fall zu tragenden Kosten richtet sich nach der Finanzierungsquote der Stadt.

Sollten weitere Aufgaben, die gegenwärtig von der Stadt selbst wahrgenommen werden, auf Dritte übertragen werden, werden die Vertragsparteien die Frage der Kostentragung bei Kollisionen von vorhandenen Verteilungsanlagen der E.ON Hanse mit Maßnahmen dieser Dritten grundsätzlich regeln.

Falls und soweit E.ON Hanse hiernach zur Tragung der Kosten nicht verpflichtet ist, wird die Stadt die Kosten erstatten.

- (3) Bestehen verschiedene Möglichkeiten für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, ist E.ON Hanse nur zu der wirtschaftlichsten Maßnahme verpflichtet, wenn hierdurch die Belange der Stadt nicht beeinträchtigt werden und sie insoweit zugestimmt hat.
- (4) Wird der benutzte öffentliche Weg entwidmet, ist E.ON Hanse verpflichtet, ihre Verteilungsanlagen auf ihre Kosten zu beseitigen, umzulegen oder zweckentsprechende Maßnahmen zu treffen, wenn und soweit diese Verteilungsanlagen eine künftige Nutzung beeinträchtigen. Werden diese Flächen veräußert, wird die Stadt die Verteilungsanlagen, soweit sie in den Flächen verbleiben können, durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sichern. Nachteile, die der Stadt durch den Verbleib und die zweckentsprechenden Maßnahmen an den Verteilungsanlagen entstehen, sind von E.ON Hanse zu entschädigen. E.ON Hanse wird an den Verhandlungen, die die Stadt mit dem Erwerber einer entwidmeten Fläche führt, beteiligt werden.



- (5) Werden neu zu errichtende Anlagen anderer als der unter Absatz 2 Satz 2 genannten Leitungsunternehmen, auch wenn die Stadt an diesen beteiligt ist, durch das Vorhandensein von Verteilungsanlagen der E.ON Hanse gestört, so ist E.ON Hanse zur Umlegung nur verpflichtet, wenn ihr andere ausreichende Leitungswege zur Verfügung gestellt und die ihr entstehenden Kosten durch das andere Leitungsunternehmen vergütet werden. Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.

## **§ 5 Haftung**

- (1) E.ON Hanse haftet der Stadt für alle Schäden aus dem Vorhandensein und dem Betrieb ihrer Verteilungsanlagen, sofern nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt oder die Stadt von einem Dritten (z. B. Versicherungsunternehmen) Ersatz erlangt. Liegt kein Verschulden vor, so ist die Haftung der E.ON Hanse auf 16 Mio. Euro im Einzelfall begrenzt. Über eine angemessene Anpassung werden sich die Parteien zu gegebener Zeit verständigen.
- (2) Im Übrigen ist E.ON Hanse verpflichtet, die Stadt von allen aus dem Vorhandensein und dem Betrieb ihrer Verteilungsanlagen entstehenden, gesetzlich begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (3) Die Stadt haftet der E.ON Hanse nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die von ihr oder ihren Beauftragten verursacht werden.

## **§ 6 Konzessionsabgabe**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Wege im Sinne von § 1 Absatz 1 hat E.ON Hanse an die Stadt eine Konzessionsabgabe abzuführen, deren Höhe sich nach den Höchstwerten gemäß Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 09.01.1992 in der jeweils geltenden Fassung bemisst.
- (2) Auf die Konzessionsabgabe ist monatlich ein Abschlag für das laufende Geschäftsjahr auf der Grundlage der unter Berücksichtigung der zuletzt testierten sowie der für das Folgejahr geschätzten Konzessionsabgabe zu zahlen, und zwar jeweils zum Letzten des Monats. Sich evtl. ergebende Differenzbeträge für das abgelaufene Geschäftsjahr sind mit der Zahlung für den Monat März auszugleichen.

- (3) Kommt E.ON Hanse mit der Leistung der Abgabe in Verzug, so sind die Rückstände mit jährlich 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Eine Aufrechnung gegen den Anspruch auf die Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen; E.ON Hanse darf die Zahlung auch nicht unter Berufung auf Minderungs- oder Zurückbehaltungsansprüche verweigern.
- (4) E.ON Hanse hat die Ermittlung der nach den Absätzen 1 und 2 zu zahlenden Konzessionsabgabe vom Abschlussprüfer prüfen zu lassen und der Stadt den entsprechenden Auszug aus dem Prüfungsbericht vorzulegen. Die Stadt kann verlangen, dass die Darstellung der Prüfungsergebnisse nach ihren Vorgaben erfolgt. Die Stadt ist ferner berechtigt, die Prüfung der Konzessionsabgabe durch einen von ihr beauftragten Abschlussprüfer vornehmen zu lassen. Soweit sie von diesem Recht Gebrauch macht, sind dem Prüfer die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen.
- (5) Sollten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zahlung der Konzessionsabgabe durch Gesetzesänderungen oder die höchstrichterliche Rechtsprechung maßgeblich verändern, werden die Vertragsparteien Verhandlungen über eine entsprechende Anpassung aufnehmen.
- (6) Kommt es nach Ablauf dieses Vertrages nicht sogleich zu einer Neuregelung und kommt E.ON Hanse in dieser Zeit ihrer Aufgabe als Netzbetreiberin weiter nach, so hat E.ON Hanse weiterhin ein Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Wege in Höhe der nach diesem Vertrag zu entrichtenden Konzessionsabgabe zu zahlen.

## **§ 7 Preisnachlass**

E.ON Hanse wird der Stadt einen Preisnachlass in Höhe von 10 % auf das Entgelt für den Netzzugang für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Konzessionsabgabenverordnung gewähren.

## **Abschnitt 2 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 8 Endschafftsregelung**

- (1) Kommt es nicht zu einer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses, hat E.ON Hanse ihre der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet dienenden notwendigen Verteilungsanlagen einschließlich der für den Netzbetrieb erforderlichen Grundstücke (derzeit insbesondere – aber nicht notwendig ausschließlich – die in Anlage 1 aufgeführten) sowie sonstiger betriebsnotwendiger Gegenstände und das Verteilungsanlagenkataster dem von der Stadt benannten Dritten gegen Zahlung eines Entgelts zu übereignen, und zwar unter vollständiger Lastenfreistellung in Abt. II und III des jeweiligen Grundbuches, soweit es sich bei den in Abt. II eingetragenen Rechten nicht um solche handelt, die bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages eingetragen oder zur Eintragung beantragt waren bzw. solcher, denen die Stadt schriftlich zugestimmt hat. Die Stadt kann auch die Übereignung der in Satz 1 aufgeführten Gegenstände an sich selbst verlangen. Ferner wird E.ON Hanse der Übertragung der Dienstbarkeiten zustimmen, die dazu berechtigten, fremde Grundstücke für Verteilungsanlagen zu benutzen. Die Vertragsparteien werden die Anlage 1 erforderlichenfalls zum 01.01.2010 bzw. zum 01.01.2014 sowie zum Vertragsende in notarieller Urkunde fortschreiben.
- (2) Das für die in Absatz 1 genannten Gegenstände zu entrichtende Entgelt wird auf Wunsch der Stadt zum 30.06.2010, sonst zum 30.06.2014 durch einen Sachverständigen vorläufig bestimmt. Die Wertermittlung wird auf der Grundlage der dann für die Übertragung des Eigentums an Verteilungsanlagen aus Anlass des Wechsels der Wegenutzungsberechtigten durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber vorgeschriebenen oder durch die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannte Bewertungsmethode durchgeführt. Sollte es eine solche zu diesem Zeitpunkt nicht geben, wird der Wert nach der Ertrags- und der Sachzeitwertmethode bestimmt. Sollte der ermittelte Sachzeitwert über dem Ertragswert liegen, ist für die Bestimmung des Entgelts vom Ertragswert, mindestens aber von 70 % des Sachzeitwerts auszugehen. Sollte der ermittelte Sachzeitwert unter dem Ertragswert liegen, gilt der Sachzeitwert. Der Sachverständige hat seine Entscheidung nachvollziehbar zu begründen.

Der nach den vorstehenden Sätzen 1 bis 6 ermittelte Wert ist auf das Datum des Vertragsendes zu aktualisieren, wenn E.ON Hanse oder der Erwerber der in Absatz 1 genannten Gegenstände substantiiert darlegen, dass nach dieser Wertermittlung wesentliche Änderungen stattgefunden haben.

- (4) Die Vertragsparteien werden den Sachverständigen, der die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer haben muss, bis zum 30.06.2009 einvernehmlich bestimmen. Sollte es bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien nicht zu einer Einigung gekommen sein, schlägt der Präses der Handelskammer den Vertragsparteien einen Sachverständigen vor. Kommt auch dann eine Einigung innerhalb eines Monats nicht zustande, wird ein vom Präses der Handelskammer benannter Sachverständiger eingesetzt werden. E.ON Hanse wird dem Sachverständigen alle Daten zur Verfügung stellen, die für die Bewertung nach Absatz 2 erforderlich sind. Sofern die Aktualisierung des Wertes nach Absatz 2 Satz 7 stattfindet, ist sie durch denselben Sachverständigen vorzunehmen.
- (5) Die in Absatz 1 benannten Gegenstände sind von E.ON Hanse an den Erwerber auf dessen Verlangen zu übereignen, wenn dieser im Gegenzug den nach Absatz 2 ermittelten Kaufpreis zahlt und sich verbindlich zur Übernahme der Einbindungskosten nach Absatz 7 bereit erklärt. Hiervon unabhängig bleibt es der E.ON Hanse und dem Erwerber vorbehalten, den endgültigen Kaufpreis abweichend von Absatz 2 einvernehmlich zu bestimmen oder bestimmen zu lassen.
- (6) E.ON Hanse ist darüber hinaus verpflichtet, der Stadt bzw. den von ihr benannten Dritten zu dem von der Stadt benannten Zeitpunkt alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Ausübung des Übernahmerechts oder für die Entscheidung, ob dieses ausgeübt werden soll, erforderlich sind.
- (7) Während der letzten drei Jahre vor Ablauf des Vertrages darf E.ON Hanse Maßnahmen, die über die normale Führung und Erweiterung des Betriebes hinausgehen und die Auswirkungen auf die mögliche Übernahme nach den vorstehenden Absätzen haben, nur in Abstimmung mit der Stadt treffen. Innerhalb dieser Zeit darf sie den Bestand der zu übernehmenden Gegenstände nicht durch veränderte Geschäftsführung verschlechtern. Die Möglichkeit der Fortführung der Versorgung zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrages ist zu gewährleisten.
- (8) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringst mögliche Maß zu beschränken. Die Kosten der Netztrennung trägt E.ON Hanse.

- (9) Verteilungsanlagen in oder auf öffentlichen Wegen, die zur Versorgung der Stadt nicht mehr erforderlich sind und von E.ON Hanse nicht zur Durchleitung benötigt werden, sind auf Anforderung der Stadt zu entfernen. Die Kosten für die Entfernung trägt E.ON Hanse.

### **§ 9 Dauer des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2009 in Kraft und endet am 31.12.2018, sofern die Stadt diesen Vertrag nicht bis zum 30.11.2012 mit Wirkung zum 31.12.2014 kündigt.
- (2) Ferner ist die Stadt zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn E.ON Hanse die nach den jeweils geltenden Vorschriften erforderliche Befugnis zum Betrieb eines Gasverteilungsnetzes verliert, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung ihren Pflichten zum ordnungsgemäßen Betrieb des Gasverteilungsnetzes, zur Vermeidung oder Beseitigung von Störungen für andere Anlagen und zur Zahlung der Konzessionsabgabe innerhalb der ihr gesetzten, angemessenen Fristen mehrfach nicht nachkommt oder sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen, die der Stadt ein weiteres Festhalten am Vertrag als unzumutbar erscheinen lassen.

### **§ 10 Fortbestehen anderer Regelungen**

Der Vertrag über die Errichtung von Gasdruckregleranlagen vom 01./21.12.2004 gilt für die Dauer dieses Vertrages fort, soweit er die oberirdischen Anlagen zum Gegenstand hat. Dies gilt auch für sonstige Verträge und Absprachen (bspw. den Ergebnisvermerk vom 21.02.1994 über Ankerschienen), die den Gegenstand dieses Vertrages betreffen, soweit nicht Neuregelungen getroffen werden oder dieser Vertrag etwas anderes regelt.

### **§ 11 Kooperationsklausel, Meldepflichten**

- (1) Die Stadt und E.ON Hanse werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.

- (2) E.ON Hanse wird die für die Energieaufsicht zuständige Behörde der Stadt (gegenwärtig die Behörde für Wirtschaft und Arbeit) unverzüglich über Gasunfälle unterrichten. Ferner wird sie dieser Behörde die nach den §§ 16a und 52 EnWG gegenüber außerhamburgischen Stellen geschuldeten Berichte und Analysen, soweit sie das hamburgische Stadtgebiet betreffen, zur Kenntnis geben.

## **§ 12**

### **Gesamtschuldnerische Haftung**

Die E.ON Hanse AG und die E.ON Hanse Netz GmbH haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.

## **§ 13**

### **Gültigkeitsklausel**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleich kommende Bestimmung ersetzen. Das gleiche gilt, sofern eine ergänzungsbedürftige Lücke des Vertrages offenbar werden sollte oder Vertragsbestimmungen durch Rechtsvorschriften unmittelbar berührt werden sollten. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine vertragliche Bestimmung zu treffen, wie sie vereinbart worden wäre, wenn bei Abschluss dieses Vertrages die Lückenhaftigkeit erkannt worden bzw. die Rechtsvorschrift bekannt gewesen wäre.

## **§ 14**

### **Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag**

E.ON Hanse darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit es mit höherrangigem Recht, insbesondere mit dem Energiewirtschaftsgesetz, vereinbar ist und die schriftliche Einwilligung der Stadt vorliegt.

Die Stadt wird einer Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag von E.ON Hanse auf ein mit der E.ON Hanse i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen zustimmen, soweit die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers in Beziehung auf diesen Vertrag garantiert ist.

### **§ 15**

#### **Wahrnehmung der Aufgaben vor Ort**

E.ON Hanse stellt durch eine geeignete Unternehmensorganisation sicher, dass alle mit dem Betrieb und der Erhaltung des Verteilungsnetzes zusammenhängenden Aufgaben durch Mitarbeiter vor Ort erfüllt werden können und in Notfällen, wie etwa bei der Beschädigung von Verteilungsanlagen oder anderen für die Versorgung wichtigen Anlagen, unverzüglich Abhilfe geschaffen werden kann. Ferner gewährleistet sie, dass für alle im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vertrages anstehenden Fragen der Stadt vor Ort kompetente und entscheidungsberechtigte Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für die Betreuung der an das Netz angeschlossenen Kunden.

### **§ 16**

#### **Vertragssprache, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand**

- (1) Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand ist Hamburg.

### **§ 17**

#### **Kosten des Vertrages**

Etwaige Kosten des Vertragsabschlusses trägt E.ON Hanse.

### **§ 18**

#### **Wirksamkeitsvoraussetzung**

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Aufsichtsrat der E.ON Hanse AG und die Gesellschafterversammlung der E.ON Hanse Netz GmbH dem Vertrag zugestimmt haben. Die Erteilung beider Zustimmungen wird gegenüber der Stadt durch eine Erklärung des Vorstands der E.ON Hanse AG (mit Kopie an den Notar) dokumentiert.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass die Regelungen nach § 8 dieses Vertrages dinglich gesichert werden können. Darauf wurde verzichtet.

Mit der Anlage 1 vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Herlind Gundelach  
G. Granzin  
Hans-Jakob Tiessen  
Guido Knott  
Ralf Luy  
Harald Paulsen

(L.S. not.) Rawert, Notar





**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**  
**Rechtsamt**

**Vollmacht**

Frau **Gisela Granzin** wird bevollmächtigt, die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Rechtsamt, bei dem Abschluss des Vertrages mit der E.ON Hanse AG und der E.ON Hanse Netz GmbH über die

**Benutzung öffentlicher Wege für Anlagen zur Gasverteilung**

vor dem Notar zu vertreten.

Hamburg, den *12.2.2008*

Huber  
Leitender Regierungsdirektor  
Rechtsamtsleiter

Werner  
Leitender Regierungsdirektor

## Anlage 1

### zum Vertrag über die Benutzung öffentlicher Wege für Anlagen zur Gasverteilung

Amtsgericht	Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flurstücks- Nummer
Hamburg	Stellingen	5572	Stellingen	2834
Hamburg- Wandsbek	Meiendorf	5855	Meiendorf	3584
Hamburg- Wandsbek	Jenfeld	1717	Jenfeld	1788
Hamburg- Bergedorf	Altengamme	1062	Altengamme	2587
Hamburg	Langenhorn	8919	Langenhorn	7676
Hamburg	Langenhorn	6028	Langenhorn	4954
Hamburg- Barmbek	Barmbek	7849	Barmbek	6033